

Sonderformen der Netznutzung - § 19 StromNEV

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Geschäftsjahr 2020:

<i>Netzebene</i>	<i>Jahreszeit</i>	<i>Zeitfenster</i>
Mittelspannung	Frühling (01.03.2020 – 31.05.2020)	11:00 - 12:45
	Sommer (01.06.2020 – 31.08.2020)	kein HLF
	Herbst (01.09.2020 – 30.11.2020)	kein HLF
	Winter (01.01.2020 – 28.02.2020; 01.12.2020 – 31.12.2020)	11:45 - 13:45
Umspannung MS/NS	Frühling (01.03.2020 – 31.05.2020)	12:30 - 12:45
	Sommer (01.06.2020 – 31.08.2020)	kein HLF
	Herbst (01.09.2020 – 30.11.2020)	kein HLF
	Winter (01.01.2020 – 28.02.2020; 01.12.2020 – 31.12.2020)	10:45 - 13:45
Niederspannung	Frühling (01.03.2020 – 31.05.2020)	12:30 - 12:45
	Sommer (01.06.2020 – 31.08.2020)	kein HLF
	Herbst (01.09.2020 – 30.11.2020)	kein HLF.
	Winter (01.01.2020 – 28.02.2020; 01.12.2020 – 31.12.2020)	12:00 - 12:15

Hochlastzeitfenster – Auszug aus dem Leitfaden der Bundesnetzagentur

„Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.“

Bundeseinheitliche Feiertage und der Reformationstag sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage.

Die Hochlastzeiten sind jeweils mit der tatsächlichen Anfangs- und Endzeit ausgewiesen. (z.B. das Zeitfenster 17:00 - 19:45 entspricht 165 Minuten)

Erheblichkeitsschwelle

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Mindestverlagerung	Bagatellgrenze
Mittelspannung	20 %	100 kW	500 €
Umspannung MS/NS	30 %	100 kW	500 €
Niederspannung	30 %	100 kW	500 €

Berechnungsbeispiel:

Mittelspannungskunde:

Höchste Last des Letztverbrauchers 1500 kW
Höchste Last des Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters 1300 kW

Berechnung:

$$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im HLZ-Fenster}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} \cdot 100$$

≥ Prozentwert der Netz- /Umspannebene

$$\frac{1500 \text{ kW} - 1300 \text{ kW}}{1500 \text{ kW}} \cdot 100$$

= 13 % und damit kleiner als Erheblichkeitsschwelle

ausgeschlossene Feiertage: 01.01.2020; 10.04.2020; 13.04.2020; 01.05.2020; 21.05.2020; 01.06.2020; 03.10.2020; 31.10.2020; 25.12.2020; 26.12.2020

ausgeschlossene Brückentage: 20.05.2020; 24.12.2020 bis 31.12.2020

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der oben genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen formlosen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen:

Stadtwerke Finsterwalde GmbH
Langer Damm 14
03238 Finsterwalde

Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen, wie der Letztverbraucher sicherstellt, vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Spannungsebenen abzuweichen.

Anmerkung: Siehe dazu Veröffentlichung der Bundesnetzagentur:
„Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV ab 2011“